

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 16**München, den 30. Juni****1993**

Datum	Inhalt	Seite
29. 6. 1993	Verordnung über die Festsetzung der Regelsätze nach dem Bundessozialhilfegesetz 2170-1-1-A	456
29. 6. 1993	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder der Staats- regierung bei amtlicher Tätigkeit außerhalb des Sitzes der Staatsregierung 1102-4-F	457

2170-1-1-A

Verordnung über die Festsetzung der Regelsätze nach dem Bundessozialhilfegesetz

Vom 29. Juni 1993

Auf Grund des § 22 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 1 und Abs. 4 des Bundessozialhilfegesetzes, zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes zur Umsetzung des Föderalen Konsolidierungsprogramms vom 23. Juni 1993 (BGBl I S. 944), erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

§ 1

(1) Die Staatsregierung setzt durch Rechtsverordnung die Höhe der Regelsätze fest.

(2) Abweichend hiervon können örtliche Träger durch Verordnung örtliche Regelsätze festsetzen, wenn durch ein Gutachten, das dem Stand der Wissenschaft entspricht, der Nachweis erbracht ist, daß die tatsächlichen Lebenshaltungskosten und die örtliche Preisentwicklung eine abweichende Regelsatzfestsetzung rechtfertigen.

(3) ¹Örtliche Regelsätze, die zum 1. Juli 1992 die vom Staatsministerium für Arbeit, Familie und Sozialordnung nach Art. 16 des Gesetzes zur Ausführung des Bundessozialhilfegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. September 1982 (BayRS 2170-1-A) festgesetzten Beträge überstiegen, können durch Verordnung übergangsweise bis zu dem Zeitpunkt, zu dem der Regelsatz den örtlichen Regelsatz erreicht hat, bis zur Hälfte des jeweiligen Anpassungsprozentsatzes des Regelsatzes erhöht und festgesetzt werden. ²Das gleiche gilt für Regelsätze, die im vorangegangenen Jahr nach

Absatz 2 festgesetzt wurden und deren Festsetzung im Folgejahr nicht mehr nach Absatz 2 erfolgt.

§ 2

(1) Die seit dem 1. Juli 1992 geltenden Regelsätze für den Haushaltsvorstand bis zu einer Höhe von 524,- DM erhöhen sich

1. ab 1. Juli 1993 um 5,- DM,
2. ab 1. Januar 1994 um 5,- DM.

(2) Die seit dem 1. Juli 1992 geltenden Regelsätze für den Haushaltsvorstand ab einer Höhe von 525,- DM erhöhen sich

1. ab 1. Juli 1993 um 6,- DM,
2. ab 1. Januar 1994 um 5,- DM.

§ 3

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1993 in Kraft.

(2) § 2 tritt mit Ablauf des 30. Juni 1994 außer Kraft.

München, den 29. Juni 1993

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Edmund Stoiber

1102-4-F

**Verordnung
zur Änderung der
Verordnung über die Entschädigung
der Mitglieder der Staatsregierung
bei amtlicher Tätigkeit außerhalb
des Sitzes der Staatsregierung**

Vom 29. Juni 1993

Auf Grund des Art. 12 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder der Staatsregierung (BayRS 1102-1-S), geändert durch Art. 56 Abs. 2 des Gesetzes vom 10. Mai 1990 (GVBl S. 122), erläßt das Bayerische Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder der Staatsregierung bei amtlicher Tätigkeit außerhalb des Sitzes der Staatsregierung (BayRS 1102-4-F) wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

- „1. ein Tagegeld in entsprechender Anwendung des Art. 9 des Bayerischen Reisekostengesetzes (BayRKG),“.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1993 in Kraft.

München, den 29. Juni 1993

Bayerisches Staatsministerium der Finanzen

Dr. Georg von Waldenfels, Staatsminister

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Max Schick GmbH, Druckerei und Verlag
Karl-Schmid-Straße 13, 8000 München 82
Postvertriebsstück – Gebühr bezahlt

Herausgeber/Redaktion: Bayerische Staatskanzlei, Franz-Josef-Strauß-Ring 1, 8000 München 22

Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt wird nach Bedarf ausgegeben, in der Regel zweimal im Monat.

Die Herstellung erfolgt aus **100 % Altpapier**.

Herstellung und Vertrieb: Max Schick GmbH, Druckerei und Verlag, Karl-Schmid-Straße 13, 8000 München 82, Tel. 0 89 / 42 92 01/02, Telefax 0 89/42 84 88, Bankverbindung: Postgiroamt München, Kto. 25 05 60-800, BLZ 700 100 80

Bezug: Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt wird im Namen und für Rechnung des Herausgebers von der Max Schick GmbH ausgeliefert. Bestellungen sind ausschließlich an die Max Schick GmbH zu richten. Ausgaben, die älter sind als 5 Jahre, sind im Einzelverkauf nicht erhältlich. Abbestellungen müssen bis spätestens 31. Oktober eines Jahres mit Wirkung vom Beginn des folgenden Kalendjahres bei der Max Schick GmbH eingehen. Reklamationen wegen fehlerhafter oder nicht erhaltener Exemplare müssen spätestens 1 Monat nach deren Erscheinungsdatum schriftlich oder per Telefax beim Verlag eingehen. Nach dieser Frist ist eine gebührenfreie Ersatzlieferung nicht mehr möglich.

Bezugspreis für den laufenden Bezug jährlich DM 46,20 (unterliegt nicht der gesetzlichen Mehrwertsteuer), für Einzelnummern bis 8 Seiten DM 3,00, für weitere 4 angefangene Seiten DM 0,70, ab 48 Seiten Umfang für je weitere 8 angefangene Seiten DM 0,70 + Versand.

ISSN 0005-7134